

**Dritte Satzung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für Bachelor-Studiengänge
im Fachbereich Wirtschaft
an der Fachhochschule Düsseldorf
vom 28.11.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) in der aktuell gültigen Fassung hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf vom 16.09.2011 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 257), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.07.2012 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 306) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium an der Fachhochschule Düsseldorf werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden von Amts wegen angerechnet. Dies gilt ebenso für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen sowie an staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie

Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

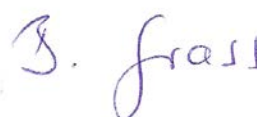
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG NRW berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.
 - (4) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Ein Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanrechnung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.
 - (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
 - (6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
2. § 15 Abs. 3 wird um Satz 2 ergänzt:
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Thesis ist der Nachweis von mindestens 150 Credits. *Soweit es sich um einen sechssemestrigen Studiengang handelt, ist der Nachweis von mindestens 120 Credits ausreichend.*

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. September 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 14.10.2013 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 19.11.2013.

Düsseldorf, den 28.11.2013



Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass